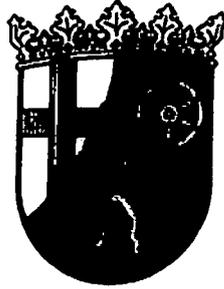


9 K 3945/17.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL /

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ~~\_\_\_\_\_~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 16. Oktober 2018 durch

~~\_\_\_\_\_~~ Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom  
2. März 2017 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60

**Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle des Klägers im Hinblick auf Afghanistan vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

### **Tatbestand**

**Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.**

**Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischen Glaubens und dem Volke der Hazara zugehörig. Er reiste im Jahr 2015 aus Afghanistan aus und gelangte auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am 10. Dezember 2015 ankam und am 6. Juli 2016 einen Asylantrag stellte.**

**Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er in Afghanistan in permanenter Angst vor den Taliban gelebt habe. Die letzten vier Monate vor seiner Flucht habe er das Haus seiner Eltern aus Angst nicht länger verlassen. Diese haben den Kläger und seinen Bruder rekrutieren wollen und sie zudem aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit unterdrückt. Ein Leben in Afghanistan sei ihm nun nicht mehr möglich, da er weder Familie dort habe noch auf sich alleingestellt überleben könnte.**

**Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 2. März 2017 – zugestellt am 4. März 2017 – ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Vortrag des Klägers hinsichtlich**

seines persönlichen Verfolgungsschicksals nicht glaubhaft sei und die Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Hazara für sich genommen keine Gefahr einer Verfolgung begründe.

Mit der am 14. März 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf seinen Vortrag vor dem Bundesamt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.03.2017, Geschäftszeichen: 6847840-423, verpflichtet, für den Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG festzustellen.
2. Hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen.
3. Höchst hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen.
4. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot wird aufgehoben. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis – der Kläger durch Schriftsatz vom 19. Juni 2017, die Beklagte in Gestalt der „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27. Juni 2017 – mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 87a Abs. 2, 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch den Berichterstatter. Der Berichterstatter konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. VwGO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger stehen im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I.) und der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (II.) nicht zu. Er hat aber einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten (III.), wie hilfsweise beantragt. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 2017 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1)

außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage

tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsschicksal hat der Kläger weder in seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hinreichend substantiiert vorgetragen. So beschränkt sich sein Vortrag darauf, dass er auf dem Schulweg von Taliban angesprochen und zum Kampf gegen die Regierung und Amerikaner aufgefordert worden sei. Dabei gesteht er indes freimütig ein, dass er weder bedroht noch körperlich belangt worden ist. Die bloße Aufforderung, sich dem religiösen Kampf der Taliban anzuschließen begründet – die Wahrheit seines Vortrags unterstellt – keine hinreichend verdichtete Verfolgung.

Darüber hinaus bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan eine Gruppenverfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara bzw. seiner Religionszugehörigkeit als Schiit droht.

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung außer in den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15.05 – juris; Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 – juris, Rn. 13) Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar ist (BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 a.a.O. Rn. 13).

Dies zugrunde gelegt bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan eine Gruppenverfolgung aufgrund seiner schiitischen Religionszugehörigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG droht. Ungeachtet der unbestritten bestehenden gesellschaftlichen Diskriminierung und Benachteiligung besteht derzeit keine Gruppenverfolgung von Schiiten und Hazara in Afghanistan, weil die genannten Benachteiligungen und vereinzelt gewaltsamen Übergriffe nicht die dafür erforderliche Verfolgungsintensität und Verfolgungsdichte im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG aufweisen, zumal nach Schätzungen 10-15 % der afghanischen Bevölkerung schiitische Religionszugehörige sind und 10% ethnische Hazara (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.5.2018, S. 9 ff).

Auch durch den jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes und sonstige einschlägige Erkenntnismittel wird diese Einschätzung nicht erschüttert. Zwar wird darin berichtet, dass die Hazara in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert seien. Insgesamt habe sich jedoch die Lage der Hazara grundsätzlich verbessert. Sie gehörten überwiegend der schiitischen Konfession an. Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten seien in Afghanistan selten. Auf schiitische Moscheen und Kulturzentren seien im Jahr 2017 mehrere Anschläge in Kabul und anderen Städten des Landes verübt worden, zu welchen sich mehrheitlich der IS bekannt habe. So sei am 9. März 2018 vor einer schiitischen Moschee in Kabul ein Selbstmordanschlag verübt worden, bei dem neun Menschen ums Leben gekommen seien. Am 25. März 2018 sei es in Herat ebenfalls zu einem Angriff auf eine schiitische Moschee gekommen, bei der ein Mensch getötet und 14 weitere verletzt worden seien. Zudem sei am 22. April 2018 in einem schiitisch geprägten Stadtteil ein Anschlag vor einer afghanischen Behörde verübt worden, welche die bei Wahlen benötigten Ausweispapiere ausgibt, bei welchem mindestens 60 Menschen gestorben und 129 verletzt worden seien. Aus Angst vor derartigen Übergriffen sei eine verstärkte Ausgrenzung von Schiiten im gesellschaftlichen Bereich beobachtet worden (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.5.2018, S. 9 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnismittel verfügen die Verfolgungshandlungen, denen Schiiten in Afghanistan ausgesetzt sind, nach Auffassung des Gerichts nicht über die dargestellte für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche kritische Verfolgungsdichte, auch unter Berücksichtigung des Anteils von Schiiten an der Gesamtbevölkerung Afghanistans (ca. 10-15 % Schiiten und ca. 10 % Hazara von, nach zurückhaltenden Schätzungen, 27 Mio. Millionen Einwohnern, vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.5.2018, S. 18 f.).

Da der Kläger nicht Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, hat die Beklagte seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Ergebnis zutreffend abgelehnt.

II. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 AsylG zu.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG gilt dabei als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 ff. und juris).

Die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG sowie die Gefahr einer Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG hat der Kläger weder geltend gemacht noch liegen Anhaltspunkte hierfür vor.

Des Weiteren liegen auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht vor. Insbesondere liegt keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor. Insoweit kann dahinstehen, ob in der Provinz Panjshir, aus der die Familie des Klägers ausweislich seiner Anhörung beim Bundesamt ursprünglich stammt, oder in Kabul – als voraussichtlichen Zielort der Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris) – derzeit vom Bestehen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes auszugehen ist. Denn jedenfalls hat ein solcher Konflikt kein solches Ausmaß angenommen, dass von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers als Zivilperson auszugehen ist. Hierzu bedürfte es der Feststellung, dass die im Heimatland bestehenden allgemeinen Gefahren zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens jedes einzelnen Rückkehrers geführt haben, sofern keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. In diesem Fall kann auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören persönliche Besonderheiten, die den

Rückkehrer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, wie etwa eine berufliche Verpflichtung sich in Gefahrennähe aufzuhalten, sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Ethnie, aufgrund derer der Betroffene zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 – und Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, jeweils juris). Bei der Feststellung, ob eine entsprechende individuelle erhebliche Gefahr gegeben ist, hat jedenfalls eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der in dem Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits zu erfolgen, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben in diesem Gebiet verübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11048/10.OVG –, juris). Im Hinblick auf die quantitative Beurteilung hat das Bundesverwaltungsgericht das Risiko, bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:800 verletzt oder getötet zu werden, für die Annahme einer individuellen Gefahr keinesfalls als ausreichend erachtet (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, a.a.O.; vgl. auch: VGH BW, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 924/17 –, juris Rn. 87ff.).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis für mehrere afghanische Provinzen angenommen, dass der Grad willkürlicher Gewalt durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG –, juris m.w.N.; OVG RP, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 8 A 10036/18.OVG –). Auch die jüngst ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kommt durchgängig zu dem Ergebnis, dass in Afghanistan jedenfalls keine landesweite individuelle Bedrohung jeder sich im Staatsgebiet aufhaltenden Zivilperson im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzunehmen ist. Vielmehr ist jeweils für einzelne Regionen eine entsprechende Gefährdung verneint worden (vgl. VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – A 11 S 688/13 –, juris Rn. 24, Provinz Ghazni; SächsOVG, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 –, juris Rn. 38, Provinzen Kabul und Kunar; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A –, juris Rn. 43, Raum Kabul; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom

23. Juli 2014 – 3 L 53/12 –, juris Rn. 27, Provinz Laghman; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 67, Stadt Kabul; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris Rn. 9, Provinz Ghazni; VGH Mannheim, Urteil vom 05. Dezember 2017 – A 11 S 1144/17 –, juris Rn. 229, Stadt Kabul; VGH München, Beschluss vom 08. November 2017 – 13a ZB 17.30615 –, juris Rn. 5). Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Bedrohungslage sowohl, was Angriffe gegen administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie auf westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Hilfsorganisationen angeht, als auch was die Bedrohung der einheimischen Zivilbevölkerung betrifft, in den einzelnen Provinzen stark unterschiedlich ist.

Für den Kläger, der im Iran geboren und aufgewachsen ist, kommt als Zielort seine Heimatprovinz Ghor oder die Landeshauptstadt Kabul in Betracht.

In der westlichen Region Afghanistans, zu der Ghor (Einwohnerzahl: ca. 690.300) zählt, besteht keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegende existenzielle Gefährdung, insbesondere keine erhebliche individuelle Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (vgl. hierzu: VG München, Urteil vom 19. März 2018 – M 17 K 17.36733 –, BeckRS 2018, 9369). Im gesamten Jahr 2017 wurden 33 zivile Opfer (19 getötete Zivilisten und 14 Verletzte) registriert (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 29. Juni 2018, S. 91), was unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl keineswegs geeignet ist, das Vorliegen einer individuellen Gefahr nach dem höchstrichterlichen Maßstab zu indizieren.

Auch in Kabul besteht derzeit kein solcher Grad willkürlicher Gewalt, dass von einer individuellen Bedrohung des Klägers ausgegangen werden kann. Die städtische Bevölkerung insbesondere in Kabul wird vor allem durch Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen sowie Entführungen und Bedrohungen betroffen. Zwar weist die Opferzahl in der Provinz Kabul im ersten Halbjahr 2017 den höchsten absoluten Wert in Afghanistan auf. Gleichzeitig leben in dieser Provinz aber mit 4,4 Mio. Menschen die meisten Einwohner. Die relative Zahl der zivilen Opfer (vgl. Auskunft von Amnesty International an das VG Leipzig vom 8. Januar 2018 – ASA 11-17.012–, S. 20) von 3 Toten oder Verletzten auf 10.000

Einwohner bewegte sich damit im landesweiten Durchschnitt, war aber weniger angespannt als in der südlichen oder der östlichen Region (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, S. 9f.; so auch: OVG RP, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 8 A 11168/17.OVG – und Beschluss vom 1. September 2017 a.a.O.). Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass es in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Opferzahlen in der Zivilbevölkerung im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen in Afghanistan gekommen ist. Jedoch erreichen die aktuellen Zahlen keine solche Intensität, dass bereits für jeden dorthin zurückkehrenden Asylbewerber eine erhebliche konkrete Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit bzw. seines Lebens besteht. Die oben dargelegten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte sind bereits in quantitativer Hinsicht nicht erfüllt. Außerdem erfassen die bewaffneten Auseinandersetzungen die Hauptstadt nicht flächenhaft, sondern sind durch spektakuläre Einzelaktionen auf exponierte Ziele beschränkt, oder solche, die stark von Ausländern frequentiert werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 15. März 2018 – 8 A 11720/17.OVG –; Beschluss vom 10. Januar 2017 – 8 A 11119/16.OVG – und Beschluss vom 13. Juli 2018 – 8 A 10036/18. OVG – sowie Urteil vom 1. Februar 2017 – 8 A 10588/16.OVG –). Es ist unabhängig hiervon auch nicht ersichtlich, inwieweit gerade der Kläger einer besonderen Gefährdungssituation ausgesetzt sein soll.

Die Beklagte hat nach alledem auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

III. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG. Die Voraussetzungen des gegenüber den unionsrechtlichen Abschiebungsverböten nachrangig zu prüfenden Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind vorliegend gegeben.

Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die allgemein ungünstigen Verhältnisse in Afghanistan vermögen hier noch kein Abschiebungsverbot zu begründen. Denn bei diesen der

Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a AufenthG. Diese Sperrwirkung ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann einzuschränken, wenn dem Ausländer wie hier bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt drohen würde, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die genannten extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 –, juris Rn. 20).

Im Falle des Klägers muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan erfüllt sind. Dabei stützt das Gericht seine Erwägungen nicht abstrakt darauf, dass Afghanistan von einer problematischen wirtschaftlichen Situation geprägt ist, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt und eines der ärmsten Länder der Welt ist, sondern auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls.

Zwar geht der UNHCR davon aus, dass bei alleinstehenden leistungsfähigen Männern und verheirateten Paaren in berufsfähigem Alter – trotz der verbreiteten Armut, die landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung führt und trotz des Fehlens staatlicher und sozialer Sicherungssysteme und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten und der daraus resultierenden hohen Arbeitslosenrate (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012, a.a.O., juris-Rn. 64; vgl. zu den derzeit in Afghanistan herrschenden Rahmenbedingungen etwa: Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O.) – unter Umständen eine externe Unterstützung nicht erforderlich ist (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 10). In seinen Anmerkungen aus dem Dezember 2016 verweist der UNHCR weiterhin auf die

erstellten Richtlinien, betont aber die Erforderlichkeit einer individuellen Prüfung (Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016).

Nach Maßgabe dieser individuellen Prüfung ist das Gericht davon überzeugt, dass es dem Kläger nicht möglich wäre, im Falle einer Rückkehr auch nur ein minimales Einkommen zu erzielen und seinen Lebensunterhalt sichern zu können. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr alleine nicht in der Lage wäre Arbeit oder Obdach zu finden und nicht nur prekären, sondern akut lebensgefährlichen Lebensbedingungen ausgesetzt wäre.

Das Gericht stützt diesen Schluss auf die folgenden Überlegungen:

Zunächst ist die persönliche Reife des Klägers als gering einzustufen. Das Geburtsdatum des Klägers wurde seitens der Beklagten als 1. Januar 1999 angegeben. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wäre der Kläger hiernach ca. 19 ½ Jahre alt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger demgegenüber ausgeführt, dass er am [REDACTED] 2000 geboren sei. Die Abweichung erklärt er – prima facie glaubhaft – damit, dass er zu Beginn des Verwaltungsverfahrens noch kein Deutsch gesprochen habe und ein mehr oder weniger willkürliches Geburtsdatum vermerkt worden sei, ohne dass er hierauf Einfluss gehabt hätte. Das Gericht neigt dazu dem Kläger insoweit Glauben zu schenken, wobei es indes nicht entscheidend darauf ankommt, ob der Kläger 19 ½ oder 18 Jahre alt ist. Unabhängig von seinem faktischen Alter präsentierte sich der Kläger nämlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung als überdurchschnittlich zaghafter und stiller Mensch, dessen Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit zur Überzeugung des Gerichts am unteren Ende des Spektrums angesiedelt sind. Blickkontakt stellte er während der mündlichen Verhandlung kaum her, stattdessen wirkte er scheu und verängstigt. Das für ihn ungünstige, weil asylrechtlich nicht relevante „Nicht-Verfolgungsschicksal“ schilderte er bereitwillig und wahrheitsgetreu, ohne auf Nachfragen auch nur geringfügig zu seinen Gunsten zu übertreiben. Seine Angaben zu der politischen Situation von Hazara und Schiiten waren naiv und kindlich. Insgesamt hält das Gericht den subjektiven Reifeprozess des Klägers im Rahmen seiner Bewertung nach alledem für so retardiert, dass er

allenfalls auf dem Papier als „erwachsen“ (bzw. als „Heranwachsender“ im Sinne des deutschen Rechts) bezeichnet werden kann.

Dies wird verstärkt und erklärt durch den Vortrag des Klägers zu seiner Erziehung, konkret durch den Umstand, dass sein Vater von jeher alle wesentlichen Entscheidungen für ihn getroffen hat und insbesondere seine Flucht aus Afghanistan initiiert und organisiert hat. Der Kläger selbst scheint dahingehend einen eigenen Willen weder geäußert noch manifestiert zu haben und sich den Anweisungen seines Vaters desinteressiert gebeugt zu haben. So hat er schon in seiner Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen, dass ihm weder die näheren Details seiner Flucht bekannt waren, noch warum er nicht zu seinem Onkel im Iran geschickt wurde. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Vater des Klägers seine Söhne aller Voraussicht nach in Richtung Europa schickte, um ihnen dort ein besseres Leben zu ermöglichen. Dies ändert indes nichts daran, dass der Kläger nunmehr nicht länger in der Lage wäre, alleine in Afghanistan zu überleben.

Da seine Eltern zwischenzeitlich selbst das Land verlassen haben und im Iran leben, müsste der Kläger aber ebendies tun. Familie in Afghanistan hat der Kläger mittlerweile keine mehr – seine Eltern und ein Onkel leben im Iran, ein weiterer Onkel in Deutschland. Damit fehlt dem Kläger jedwedes familiäre Netzwerk, welches ihn unterstützen und seinen Lebensunterhalt sichern könnte. Er selbst hat bislang keinen Beruf ausgeübt und die Schule (nur) drei Jahre lang besucht. Damit wäre es ihm allenfalls möglich, eine Tätigkeit als Tagelöhner zu finden. Einer solchen Arbeit ist der Kläger zur Überzeugung des Gerichts indes aufgrund seiner individuellen Eigenschaften – insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen – nicht gewachsen.

Endlich hat der Kläger sein Heimatland bereits im Jahr 2015, also in einem Alter von – je nachdem welches Geburtsdatum man zugrunde legt, hierzu oben – 16 oder 15 Jahren verlassen. Damit hat er in jedem Fall wichtige Jahre seines Entwicklungsprozesses in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass die kulturellen Normen und Umstände der Bundesrepublik Deutschland im Speziellen und einer liberalen Gesellschaft im Allgemeinen, welche der Vorbereitung eines eigenverantwortlichen Lebens als „Erwachsener“ dienen, maßgebend auf den Kläger eingewirkt haben. Auch deshalb

ist nicht zu erwarten, dass der Kläger in der Lage wäre sich (zumal völlig auf sich allein gestellt) nunmehr in die traditionelle und patriarchalische Gesellschaft in Afghanistan einleben zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht insgesamt die Überzeugung gebildet, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland zeitnah in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Der Kläger hat nach alledem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG.

Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Asylgesetzes – AsylG – i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes vom 2. März 2017 keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **Innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO **vertretungsbefugte Person** oder **Organisation** vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als **elektronisches Dokument** zu stellen. Der Antrag muss das **angefochtene Urteil** bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die **Berufung** zuzulassen ist, **darzulegen**. Die **Berufung** kann nur **zugelassen** werden, wenn

1. die **Rechtssache** grundsätzliche **Bedeutung** hat,
2. das **Urteil** von einer **Entscheidung** des **Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz**, des **Bundesverwaltungsgerichts**, des **Gemeinsamen Senates** der obersten **Gerichtshöfe** des **Bundes** oder des **Bundesverfassungsgerichts** **abweicht** und auf dieser **Abweichung** **beruht** oder
3. ein in § 138 VwGO **bezeichneter Verfahrensmangel** **geltend** gemacht wird und **vorliegt**.

**[REDACTED]**

**[REDACTED]**